

Zeitschrift: Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 11-12 (1988-1989)

Artikel: "Ja, Ja - Nein, Nein!" - oder war der Eid von Übel? : Der Eid im Verhältnis von Täufertum und Obrigkeit am Beispiel des Alten Bern

Autor: Holenstein, André

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1056062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANDRÉ HOLENSTEIN

«JA, JA – NEIN, NEIN!» – ODER WAR DER EID VON ÜBEL?

DER EID IM VERHÄLTNIS VON TÄUFERTUM UND OBRIGKEIT
AM BEISPIEL DES ALTEN BERN *

VORBEMERKUNG

Die Beschäftigung mit dem Eid gehört heutzutage eindeutig in den Arbeitsbereich der historischen, theologischen und juristischen Wissenschaften; nur noch selten und in aussergewöhnlichen Situationen sieht sich der Einzelne in die Lage versetzt, einen Eid schwören, d.h. eine Auskunft oder ein Versprechen in besonders feierlicher und verpflichtender Weise abgeben zu müssen. Dieser Fall tritt etwa bei der Übernahme eines politischen Amtes oder bei der Zeugenaussage vor Gericht ein. Die Eidesfrage wird in ihrer ganzen Problematik allenfalls wieder etwas bewusster, wenn Meineidsfälle prominenter Persönlichkeiten für politisches Aufsehen sorgen. Der Eid erschliesst sich in seiner vielfältigen Bedeutung nicht mehr aufgrund selbstverständlicher, persönlicher Erfahrung. Ein Zugang zum Eid muss heute erst wieder geebnet werden, soll überhaupt verständlich werden, worin die Eigenart des täuferischen Eidverständnisses beruhte und welche Bedeutung ihm für die Leidensgeschichte des Täufertums zukam.

Das Verhältnis von Eid und Täufertum ist im doppelten Wortsinn spannungsvoll, was der Titel des Beitrags verdeutlichen soll. Mit der Formulierung «Ja, ja – nein, nein! – oder war der Eid von Übel?» soll nicht nur auf die theologische Fundierung der täuferischen Eidverweigerung im Neuen Testament Bezug genommen werden; die Abwandlung des Zitats aus dem Matthäusevangelium berührt ebenso sehr die Frag-würdigkeit dieser Fundierung. Frag-würdig war die theologische Grundlegung der täuferischen Eidtheorie bereits in der frühesten Reformationszeit geworden, wie gerade die kontroversen Disputationen zwischen Berner Prädikanten und den Täufern in den 1530er Jahren zu zeigen vermögen. Es soll im folgenden darum gehen, dieser Frag-wür-

digkeit, nunmehr im Sinne historischer Auseinandersetzung, nachzugehen.

In einem ersten Teil werden das Wesen des täuferischen Eidverständnisses, seine Begründung und seine Funktion im Rahmen der täuferischen Theologie und Ethik geschildert. Anschliessend steht der politisch-rechtliche Kontext zur Diskussion, in dem sich die Eidverweigerung im 16. Jahrhundert bewegte. In Konfrontation mit der funktionalen Vielfältigkeit des Eides in der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesellschaft soll ermessen werden, welche Auswirkungen die Eidesablehnung durch die Täufer zeitigen musste. In einem letzten Abschnitt steht die Geschichte des bernischen Täufertums unter dem Aspekt seiner Verfolgung und unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Eides im Zentrum des Interesses. Dabei soll abschliessend auch nach den Ursachen des Wandels im Verhältnis der Obrigkeit zum Täufertum gefragt werden.

I. «JA, JA – NEIN, NEIN»: ZUR BEGRÜNDUNG DER TÄUFERISCHEN EIDVERWEIGERUNG

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Eidverweigerung durch das Täufertum kommt nicht darum herum, die Entwicklung des Verhältnisses von Christentum und Kirche zum Eid kurz in einen grösseren kirchengeschichtlichen Zusammenhang einzuordnen¹. Die Eidverweigerung aus christlich-religiöser Motivation besass bereits vor der Formulierung einer spezifisch täuferischen Position eine jahrhundertealte Tradition; erklärmgsbedürftig erscheint im Grunde genommen, geht man vom antiken Ausgangspunkt des Christentums aus, weniger die christliche Praxis der Eidverweigerung, sondern vielmehr jene der Eidesleistung.

Ursprünglich standen sich Eid und Christentum auf der Grundlage des neutestamentlichen Eidverbotes² als unvereinbare Gegensätze gegenüber; die Aufforderung an die Christen, Eide als unstatthafte Forderung abzulehnen oder sie zumindest zu meiden, prägte grosse Teile der Kirchenväterliteratur. Die für den weltgeschichtlichen Prozess so bedeutungsvolle Annäherung des Christentums und der Kirche an den Staat, ihr Sich-Einlassen auf die Welt und die Gesellschaft, wie es sich in der Spätantike anbahnte und im frühen Mittelalter vollends durchsetzte, haben auch die ursprünglich kritische und abwehrende Distanz zwischen den Christen und dem Eid fast völlig aufgehoben³. Während die Kir-

che v.a. seit Augustin eine eigene Eideslehre entwickelte und damit gleichzeitig auch versuchte, über die Durchsetzung der geistlichen Gerichtsbarkeit für Eidesdelikte ihren weltlichen Einfluss zu steigern⁴, erhielt sich das Mittelalter hindurch eine Tradition der christlichen Eidesferne bzw. -kritik nur marginal bei verschiedenen christlichen Gruppen wie den Katharern, den Waldensern oder den Böhmischem Brüdern⁵. In ihrer Nachfolge, aber auch in der Nachfolge urchristlicher Vorstellungen, bewegten sich somit die Täufer, als sie in der Frühzeit der Reformation ihr theologisch-ethisches Programm entwickelten und dabei der Eidverweigerung einen zentralen Platz zuwiesen.

Die Ablehnung jeglicher Schwurleistung gehörte spätestens seit der Formulierung der sog. Schleitheimer Artikel zum Kernbestand täuferischer Glaubensüberzeugungen⁶. In sieben Punkten wurden im Jahre 1527 in Schleitheim, auf dem Territorium der Stadt Schaffhausen, erstmals die zentralen Prinzipien der noch jungen, aber bereits verfolgten Täuferkirche von einer Täuferversammlung schriftlich niedergelegt. Dass dabei neben der Frage der Taufe, des Kirchenbannes, der Brotbrechung, der Absonderung von der Welt, der Stellung des Glaubenslehrers in der Gemeinde sowie der Klärung des Verhältnisses zum Waffengebrauch und zur Obrigkeit der Eid eigens behandelt wurde, zeigte einmal die hohe Bedeutung, die von Seiten der Täufer dem christlichen Wahrheitsbegriff und dem Problem der rechten Bindung beigemessen wurde, es war aber ebenso sehr indirekter Ausdruck der wichtigen Stellung des Eides in der damaligen Gesellschaft.

Michael Sattler, der im Namen der zu Schleitheim versammelten Täufer die Artikel verfasst hat, begründete die Eidverweigerung im siebten Artikel dieser frühesten täuferischen Bekenntnisschrift wie folgt:

«Der eid ist ein befestigung under denen, die do zancken oder verheissen, und im gesatz geheissen worden, das er solte geschechen by dem namen gottes allein warhaftig und nit falsch [3. Mos. 19,12]. Christus, der die volkumenheit des gesatz lert, der verbut den synen alles schweren, weder recht noch falsch, weder by dem himmel noch by dem ertrich noch by Jerusalem noch by unserem houpt, und das um der ursach willen, wie er hernach spricht: Dan ir mögen nit ein har wiß oder schwartz machen [Matth. 5, 32–36]. Sechend zü, darum ist alles schweren verbotten. Dann wir mögen nut erstaten, das in dem schweren verheißen wirt, diewil wir das allermindst an uns nit mögen enderen.»⁷

Diese Argumentation ist in mehrfacher Hinsicht für das Verständnis täuferischer Positionen aufschlussreich.

Deutlich trafen die Schleitheimer Artikel eine Unterscheidung zwischen den Aussagen des Alten Testaments, des «gesatz», und jenen des Neuen Testaments. Die Täufer lasen und interpretierten die Heilige Schrift im Licht des Neuen Testaments, ausgedrückt im Satz: Christus lehrt die Vollkommenheit des Gesetzes, d. h. das Alte Testament erhielt für sie seine volle Ausdeutung und Vollendung erst durch das Evangelium. Die alttestamentlichen Stellen in den Büchern Moses, die eindeutig die Zulässigkeit des Schwurs festhielten und aus denen hervorging, dass auch Propheten Eide geleistet hatten⁸, wurden durch die Worte Jesu in der Bergpredigt neu interpretiert und relativiert. An dieser Passage aus dem Evangelium des Matthäus⁹ entzündete sich auch anlässlich der Gespräche zwischen Täufern und den reformierten Berner Prädikanten in den Jahren 1531, 1532 und 1538 der Disput in der Eidesfrage¹⁰.

Die bernischen Prädikanten haben auf allen drei Disputationen mit den Täufern versucht, die von letzteren vorgebrachte, eng am Wortlaut der Schrift ausgerichtete Interpretation zu erschüttern. Bekanntlich hatten sie damit in der ersten Disputation, jener mit dem Aargauer Pfistermeyer, Erfolg; Pfistermeyers Widerruf im Jahre 1531 erfolgte unter dem Druck vornehmlich zweier Hauptargumente¹¹:

Die Prädikanten konnten Pfistermeyer dafür gewinnen, die Grundprinzipien und -werte von Glauben und Liebe als Richtschnur und Massstab eines gottseligen, christlichen Lebens anzuerkennen¹². Ausgehend von dieser gemeinsamen Plattform, gelang es ihnen anschliessend, Pfistermeyer davon zu überzeugen, dass das Eidschwören in jenen Situationen als christlich und zulässig bezeichnet werden könne und müsse, in denen der Schwur im Sinne von Glauben und Liebe erfolgte und diesen Anforderungen genügte; die Prädikanten wiesen zu diesem Zweck etwa darauf hin, dass mit dem Eid Konflikte zwischen Menschen beigelegt werden könnten und dass ihn die Obrigkeit um des allgemeinen Friedens und der Wahrheit willen und somit auch zur Ehre Gottes forderte¹³; damit war für sie die Übereinstimmung mit jenen Prinzipien gegeben, und Pfistermeyer musste sich auch in der Eidesfrage als überzeugt bekennen¹⁴.

Voraussetzung dazu war gewesen, dass Pfistermeyer den Grundsatz von der Gleichwertigkeit des Alten und Neuen Testaments anerkannt hatte¹⁵. Erst von diesem Ausgangspunkt aus konnten die Prädikanten alttestamentliche Bibelpassagen überhaupt mit Aussicht auf Erfolg als Argumente ins Gespräch einbringen.

Pfistermeyers Abkehr vom Täufertum als Ergebnis des theologischen Gesprächs blieb jedoch ein Einzelfall¹⁶ und ohne grössere Konsequenzen für die Täuferbewegung. Es ist deshalb angezeigt, noch einmal die Stelle aus dem Schleitheimer Bekenntnis näher zu betrachten, um der täuferischen Anschauung auf den Grund zu kommen¹⁷. Bei der Interpretation schälen sich zwei Hauptmotive heraus, die für das täuferische Selbstverständnis von zentraler Bedeutung waren und im Artikel zum Eid komprimiert in dem einen Satz aufschienen:

«der eid ist ein befestigung under denen, die do zancken oder verheissen [versprechen]»¹⁸.

Der Eid war demnach abzulehnen, weil er die Tatsache verschleierte, dass das menschliche Wort für die Zukunft keine unbedingt bindende Kraft ausüben konnte. Der Mensch, so meinten die Täufer, besitze keine Gewalt über die Zukunft, und dennoch versuche er, mit dem Eid sogar Gott für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen. Diese Kritik richtete sich somit in erster Linie gegen den promissorischen Eid, gegen den Versprechenseid, mit dem für die Zukunft die Einhaltung gewisser Verhaltensregeln versprochen wurde, und weniger gegen den assertorischen Eid, mit dem, vor allem vor Gericht, die Wahrheit eines Sachverhalts bekräftigt wurde.

Der Eid wurde aber auch verworfen, weil er im Rahmen einer christlichen Ethik praktisch überflüssig war. Wer, wie die Täufer, sich zur Nachfolge Christi verpflichtete, bekannte sich zur Wahrhaftigkeit als einer Grundmaxime christlichen Lebenswandels. Wer in Glaube und Liebe mit seinen Mitmenschen verkehrte, bedurfte keiner besonderen Mittel, um die Gültigkeit und Aufrichtigkeit seines Tuns und Sprechens glaubhaft zu machen. Das Jawort des Christen galt unter allen Umständen als Ja, eben weil er als Christ immer für die Wahrheit einstand¹⁹.

Die täuferische Eidesauffassung kann in ihrem Wesen und in ihrer Funktion nur unzureichend verstanden werden, wenn sie nicht in den Kontext des Verhältnisses der Täufer zur Obrigkeit und zur Gesellschaft insgesamt eingeordnet wird. Die Eidtheorie der Täufer reihte sich als ein Element in ein theologisch-ethisches Gesamtsystem ein und erhielt durch diesen Zusammenhang erst ihre volle Bedeutung²⁰.

Die Eidverweigerung des frühen Täufertums war integraler Bestandteil jener Entwicklung, die von Martin Haas als Weg des Täufertums in die Absonderung bezeichnet worden ist²¹. Im Grundsatz anerkannte das Täufertum, wie die übrigen, aus der Reformation hervorgegangenen

Bekenntnisse auch, die Obrigkeit, modern gesprochen: den Staat als göttliche Einrichtung zur Erhaltung einer relativen Friedensordnung auf Erden²². Im Sinne jener berühmten Stelle im Römerbrief des Apostels Paulus (Röm. 13,1) war auch für sie die Obrigkeit Notordnung gegen die Sünde in der Welt und diente als solche dem Schutz der Guten und Schwachen und der Abwehr und Bestrafung der bösen und sündhaften Menschen. Dieser von Gott eingesetzten Ordnungsinstanz gebührte auch im täuferischen Verständnis Gehorsam²³, ein Gehorsam, der allerdings dort seine Grenze fand, wo Obrigkeit aus ihrem göttlichen Auftrag heraustrat und in jene inneren Bereiche eingriff, die menschlichem, äusserem Einfluss entzogen sind, d.h. insbesondere die Sphäre des persönlichen Glaubens. Hier, wo es um das eigene Seelenheil ging, sollte man, gemäss dem Wort aus der Apostelgeschichte (Apg. 5,29), Gott mehr gehorchen als den Menschen²⁴. Bis hierher unterschied sich, im Grundsatz, die täuferische Obrigkeitstauffassung nicht von jener Luthers oder Zwinglis.

Aus dem täuferischen Selbstverständnis, in der Nachfolge Christi zu stehen und deshalb die Gebote des Evangeliums als radikalen Massstab für die persönliche Lebensführung anwenden zu wollen, resultierten jedoch präzisere ethische Verhaltensanweisungen, die, insgesamt betrachtet, eine ambivalente²⁵ und in gewissen Fragen eindeutig kritisch-disstanzierte Haltung zu Staat und Gesellschaft ergaben. Sowohl in der Ablehnung des Wehrdienstes und Waffengebrauchs als auch im bewussten Verzicht auf die Übernahme obrigkeitlich-staatlicher Ämter und Funktionen und in der Eidesvorstellung kam die täuferische Grundüberzeugung zum Ausdruck, dass es sich bei diesen staatlich-politischen Einrichtungen um Vorkehrungen handelte, die allein wegen der Gottlosigkeit und Sündhaftigkeit der Welt notwendig waren. Eine fundamentale Verchristlichung der Lebensführung, wie sie die Täufer für sich reklamierten, machte sie jedoch überflüssig, weil in diesem Fall die christliche Ethik aus sich heraus eine Friedensordnung schuf, die in der Welt draussen der staatliche Zwang apparat herstellen und sichern musste. Der Vorgang der Sektenbildung, hier neutral verstanden als Absonderung von der Welt, war demnach nichts anderes als die praktische Umsetzung der Einsicht, dass die Verchristlichung von Welt und Gesellschaft als ethische, sozial-religiöse Leitvorstellung und Programmatik nicht allgemein im Rahmen der Volkskirche umgesetzt werden konnte, sondern auf den minoritären Kreis der kleinen, freikirchlichen Überzeugungsgemeinschaft beschränkt bleiben musste.

In welchem Sinn im 16. Jahrhundert und daran anschliessend bis weit in die frühe Neuzeit die Eidverweigerung als kritische Distanzierung zur Obrigkeit und zur übrigen Gesellschaft verstanden werden musste, kann heutzutage nur erschlossen werden, wenn man sich die Präsenz des Eides und seine vielfältigen Funktionen in der altständischen Gesellschaft wieder vor Augen führt. Nicht moderne Vorstellungen vom Eid, sondern die mittelalterliche Rechtstradition müssen dazu aber als Ausgangspunkt genommen werden.

II. «... ODER WAR DER EID VON ÜBEL?»:
ZUR POLITISCH-RECHTLICHEN FUNKTION DES EIDES
IN DER ALTSTÄNDISCHEN GESELLSCHAFT

Heute gelten Eid und Gelübde ganz selbstverständlich als formale Instrumente, denen allein die Funktion zukommt, eine Aussage oder ein Versprechen zu bestärken und zu bekräftigen²⁶. Für sich allein betrachtet, erscheint der Eid als leere Hülse. Seinen Zweck erfüllt er nur dann, wenn er im Sinne einer zusätzlichen Sicherung, als Haftung zu einem bereits existierenden, rechtlichen Tatbestand hinzutritt. Er besitzt heute, bei aller Feierlichkeit und dem gesteigerten Verpflichtungscharakter, keine absolute, nicht weiter hinterfragbare Wirkung mehr, was etwa darin zum Ausdruck kommt, dass auch der auf wahrhafte Aussage hin geschworene Zeugeneid vor Gericht der Beweiswürdigung durch den Richter unterliegt. Form und Recht, so könnte man prägnant formulieren, sind auseinandergetreten, und zwar so, dass sich die Form dem Inhalt weitgehend untergeordnet hat²⁷. Diese Stellung des Eides zum Recht ist jedoch das Ergebnis eines tiefgreifenden historischen Wandels, der im Verlauf der Neuzeit stattgefunden hat. Die Ausformulierung des täuferischen Eidverständnisses fiel noch in eine Zeit der unvergleichlich höheren Präsenz und Bedeutung des Eides. Die Relativierung dieser Stellung, besonders in den letzten 200 Jahren, hat, positiv gewendet, bei den Volkskirchen eine Annäherung an genuin täuferische Standpunkte ermöglicht, was sich heute gerade auch in der theologischen Eidesdiskussion besonders bemerkbar macht²⁸.

Betrachtet man hingegen die mittelalterliche Gesellschaft, so ist die Allgegenwärtigkeit des Eides im politisch-rechtlich-sozialen Leben unübersehbar²⁹. Was Rechtskraft beanspruchen sollte, bedurfte geradezu der förmlichen Begründung durch Eid oder Gelübde. Die weite Verbreitung des Eides war letztlich darauf zurückzuführen, dass auf einer

frühen Entwicklungsstufe Recht stark formalistisch gebunden war. Die Beachtung und Einhaltung bestimmter Formalismen war für das Zustandekommen von Recht unabdingbar. Dies lässt sich deutlich am Ablauf des frühmittelalterlichen Gerichtsverfahrens ablesen: bis in das Hochmittelalter hinein war der Reinigungseid der beklagten Partei, mit dem sie sich gegen den Vorwurf des Klägers verteidigte, absolut prozessentscheidend und fiel faktisch mit dem Urteil zusammen. Richter und Urteiler waren an diesen Eid gebunden, eben weil dieser Eid aufgrund seiner magischen Dimension in höchstem Masse Rechtscharakter besass und nicht mehr weiter diskutiert werden konnte³⁰. Auch nach der Auflösung der unmittelbaren Verknüpfung von Recht und Form behielt der Eid für das Gerichtswesen eine zentrale Bedeutung, was sich schon daraus ersehen lässt, dass ihm noch das moderne Prozessrecht wichtige Funktionen in der Beweisfindung zuweist.

Der Eid war, so wie bei der Konfliktbewältigung im Prozess, auch aus der Regulierung der sozial-wirtschaftlichen Beziehungen unter Menschen nicht wegzudenken. Das mittelalterliche Vertragsrecht war in beträchtlichem Ausmass Eidesrecht. Vereinbarungen, Übereinkünfte, Verträge, Abmachungen aller Art erschienen als eidlich geschworene oder beschworene Rechtsgeschäfte.

Schliesslich kam dem Eid in der Begründung, Strukturierung und Gewährleistung herrschaftlich-staatlicher Verhältnisse konstitutive Bedeutung zu. Dies traf sowohl für die genossenschaftlich organisierten Bürgergemeinden der Städte wie auch für die herrschaftlich dominierte ländliche Bevölkerung zu.

Im Hochmittelalter hatten sich die Bürger zahlreicher Städte dadurch von ihren Stadtherren emanzipiert, dass sie sich in einer *conjuratio*, d. h. in einer Verschwörung bzw. Zusammenschwörung zusammenschlossen und vereinigt und mit ihrem Eid die Grundlage für die Ausbildung eines eigenen, selbstbestimmten, sogenannt eidlich verwillkürten Stadtrechts gelegt hatten³¹.

Sie setzten damit die genossenschaftliche Bürgergemeinde als politisch-rechtlich entscheidende Instanz an die Stelle der Herrschaft. Teilweise wurde bis weit in die frühe Neuzeit hinein jährlich am sog. Schwörtag der Bürgereid von der Gesamtgemeinde erneuert und damit die Erinnerung an das Fundament des eigenen Gemeinwesens wach gehalten.

Regelmässige Erneuerungen des Eides fanden auch auf dem Land statt, wo die Grund- und Gerichtsherren, mit der Zeit dann immer ent-

scheidender auch die Landesherren, über Hintersassen und Untertanen Herrschaft ausübten. Auch diese Herrschaftsverhältnisse gründeten letztlich in einem Eid oder Gelübde. Am Huldigungstag hatten jeweils sämtliche von einem Herrn abhängigen Männer zu erscheinen, um vor dem Herrn oder seinem Gesandten den Huldigungeid zu leisten bzw. zu erneuern³².

In der Formel des Untertaneneides verdichteten sich die entscheidenden Rechtsansprüche der Herrschaft an die Beherrschten, sie brachte die Verfassungsstruktur des jeweiligen Herrschaftsverbandes zum Ausdruck. Als besonders aussagekräftig präsentierte sich in dieser Hinsicht gerade das Formular des bernischen Untertaneneides³³. Mit dem Huldigungeid anerkannten die Bewohner der Berner Landschaft die Stadt Bern und die sog. gnädigen Herren, d.h. den städtischen Rat, als ihre natürliche Obrigkeit; sie versprachen, ihnen treu bleiben und sie nicht schädigen, sondern vielmehr ihren Nutzen fördern zu wollen; zudem wollten sie den Geboten, Verboten, Mandaten und Ordnungen der Stadt gehorchen; sie verpflichteten sich, nicht bei fremden Herren Schutz zu suchen, in keine fremden Kriegszüge zu ziehen und auch keine heimlichen oder öffentlichen Versammlungen unter sich abzuhalten, ausser mit Wissen und Erlaubnis der Obrigkeit. Im Verlauf des späten 16. Jahrhunderts oder frühen 17. Jahrhunderts wurde zudem die Verpflichtung in den Eid aufgenommen, nur die allein seligmachende evangelische Religion anzuerkennen³⁴. Der Eid enthielt auch die Verpflichtung, im Fall von Rechtsauseinandersetzungen den Prozess nur vor bernischen und nicht vor auswärtigen Gerichten anstrengen zu wollen. Überhaupt sollten die Untertanen der Obrigkeit alles anzeigen, was der Stadt und der Landschaft Bern Kummer, Nachteil und Schaden bringen mochte. Der Eid schloss mit einer Generalklausel,

«vnnd sonst alles das zethün, zü erstatten vnnd zevolbringen, so frommen vnd gethrüwen vnderthanenn eyd vnd ampts, och gepürlicher vnderhennigkheytn vnd gehorsame halb gegen iren oberen wolant vnd züstadt vnd von allterhar khomenn ist».

Es bedarf keiner besonders geschärften Einbildungskraft, um sich die Auswirkungen der bewussten Haltung der Eidverweigerung zu vergegenwärtigen. Heinrich Bullinger, Zwinglis Nachfolger in Zürich, brachte die umfassende Bedeutung des Eides für seine Zeit auf den Punkt, wenn er sagte:

«Der eyd ist der knopf, der die regimenten und pündtniße, ghorsame etc. zusammen hält»³⁵.

Mit der konsequenten Ablehnung des Eides entfiel im Bewusstsein dieses Zeitgenossen des frühen Täufertums jenes Instrument, das den Zusammenhalt von Staat und Gesellschaft überhaupt herstellte und gewährleistete.

Wie aus der Interpretation des Schleitheimer Eidartikels hervorging, wurde in der Begründung der Eidverweigerung durch das oberdeutsch-schweizerische Täufertum noch vor dem Motiv der christlichen Wahrhaftigkeit besonders der Gedanke der Bindung durch den Eid betont. Die Schleitheimer Täufer hätten, so Heinold Fast, die Eidverweigerung vor allem als Ablehnung absoluter Bindungen in der Welt und an die Welt verstanden. Der Eid rückte somit die für das täuferische Selbstverständnis so wichtige Vorstellung von der absoluten Bindung an Christus und an Gott in den Hintergrund³⁶.

Die täuferische Eidverweigerung im oberdeutsch-schweizerischen Raum kritisierte den Eid somit nicht in einem nebensächlichen und belanglosen Aspekt. Sie zielte vielmehr auf eine seiner wesentlichsten Zweckbestimmungen ab. Gerade der Bürger- und der Huldigungseid beabsichtigten die Schaffung einer Bindung und eine unter Berücksichtigung menschlichen Erfahrungswissens möglichst weitgehende Absicherung sozial-herrschaftlicher Beziehungen. Die Täufer hatten mit ihrer Haltung und Argumentation genau jenen unreglementierten und unkontrollierten Bereich menschlichen Verhaltens im Visier, den der Eid so weit als möglich kontrollierbar und berechenbar gestalten sollte. Sie formulierten eine entschiedene Absage an den obrigkeitlich-staatlichen Anspruch, menschliches Verhalten für die Zukunft prädisponieren zu wollen. Aus diesem Grund enthielt die Eidverweigerung durch das oberdeutsch-schweizerische Täufertum in viel stärkerem Mass, als dies bei den niederländisch-niederdeutschen Täufern im Gefolge Menno Simons' der Fall war, eine obrigkeitkritische Haltung und grössere politische Implikationen. Sie war Ungehorsam gegenüber dem Absolutheitsanspruch von Obrigkeit und Gesellschaft³⁷ und hat vermittelnde Lösungen in der Eidesfrage, etwa die obrigkeitliche Bereitstellung alternativer Verpflichtungsformen für religiöse Nonkonformisten, länger verhindert als etwa in den Niederlanden³⁸.

Zur Erklärung der obrigkeitlichen Reaktionen auf das Auftreten des Täufertums im Zuge der frühen Reformationsbewegung ist an dieser Stelle auch ein kurzer Hinweis auf die sozial-politischen Umstände der Anfänge des Täufertums notwendig. Auf die Bedeutung des Münsteraner Täuferreiches von 1534/35 für die Prägung des lange Zeit bestim-

menden, obrigkeitlichen Feindbilds vom Täufertum soll hier nicht weiter eingegangen werden. Die entscheidenden Vorgänge liegen diesbezüglich, was den oberdeutsch-schweizerischen Raum angeht, zeitlich früher.

Wesentlich stärker als dies in der älteren Täuferforschung der Fall war, betonen jüngere Arbeiten die entscheidende Rolle des Bauernkrieges von 1525 für die Ausbildung und Entwicklung der Täuferkirche³⁹. Hans-Jürgen Goertz hat kürzlich zu zeigen versucht, wie sehr die Erfahrung der Niederlage im Bauernkrieg für das Zustandekommen der Schleitheimer Artikel des Jahres 1527 von Bedeutung war⁴⁰. Nachdem der Versuch einer allgemeinen revolutionären Umgestaltung der Herrschafts- und Gesellschaftsordnung auf einer kommunal-reformatorischen Grundlage gescheitert war, hätten sich, so Goertz, Teile der Aufständischen von der Welt abgewandt, sich von ihr abgesondert und ihre Aufmerksamkeit nunmehr dem kirchlichen Bereich und der Situation innerhalb der kleinen Gemeinde gewidmet. Die Schleitheimer Artikel hätten nicht die rigorose Abkehr vom revolutionären Aufbruch bedeutet, sondern nur dessen Umdeutung im religiösen Sinn⁴¹. Die Weltflucht des Schleitheimer Täufertums überliess Obrigkeit und Gesellschaft sich selbst und konzentrierte sich allein auf den Aufbau und die Bewahrung der autonomen, wahrhaft christlichen Gemeinde, in deren Rahmen die bäuerliche Programmatik, religiös umgewertet und unter veränderten Umständen, eine Realisierung erfahren sollte.

Insgesamt, so lässt sich zusammenfassend sagen, ging vom frühen Täufertum für die zeitgenössischen Obrigkeiten eine zweifache Bedrohung aus:

Einmal war das Täufertum durch die Umstände seiner Entstehung personell und programmatisch mit dem ‚Makel des Aufruhrs‘ behaftet. Obrigkeitliche Protokolle von Täuferverhören mit ihren Fragen nach der Beteiligung der Verhörten am Aufstand zeigen deutlich, dass man durchaus einen Zusammenhang von Täufertum und Bauernkrieg bzw. Umsturz erkannt hatte⁴².

Zum andern blieb das Täufertum auch in seiner Absonderung von der Welt eine Gefährdung für die Welt. Gerade durch die bewusste Absage an das Schwert, den Eid und die obrigkeitlichen Ämter, also durch ihr ethisches Verhalten und ihre Theologie, mussten die Täufer von ihrer Umgebung und insbesondere von ihren Herren als potentielle Bedrohung und als unberechenbarer sozialer Faktor wahrgenommen werden⁴³. Die obrigkeitlichen Reaktionen auf den täuferischen Rückzug

aus der Welt und auf die unter den Bedingungen der täuferischen Persektion getroffenen Verhaltensregeln der Täufer erscheinen geradezu als paradigmatisches Beispiel für den Umgang von Mehrheiten mit Minderheiten in einer Gesellschaft, die das Heraustreten von Menschen aus ihren angestammten Lebenssituationen als Gefährdung des Gesamtsystems erfuhr. Wer sich, wie die Täufer, bewusst vom sozialen Gesamtzusammenhang distanzierte und sich auf sich selbst und auf die praktisch unsichtbare Gemeinde zurückzog, manifestierte nolens volens ein Verhalten, das von aussen nicht mehr weiter eingesehen und kontrolliert werden konnte und dadurch konspirative Züge annahm⁴⁴.

Abschliessend sollen am Beispiel Berns die obrigkeitlichen Massnahmen gegen das Täufertum vor dem skizzierten Hintergrund untersucht werden. Wenn dabei auch der Versuch unternommen wird, die obrigkeitliche Politik und das Phänomen der jahrhundertelangen Verfolgung des Täufertums als historische Ereignisse zu diskutieren und, wenn nicht verständlich, so doch zumindest erklärbar zu machen, so ist damit keinerlei apologetische Absicht verbunden; es soll beim Versuch des Historikers bleiben, Phänomene der Vergangenheit in ihrer wechselseitigen Verschränkung und Bedingtheit darzulegen.

III. OBRIGKEIT UND TÄUFERTUM (16.–18. JAHRHUNDERT): DAS BEISPIEL BERN

Der Berner Rat hat bis in das 18. Jahrhundert hinein die Anwesenheit von Täufern im bernischen Territorium als ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Ordnung und den Bestand seiner Herrschaft gewertet und die Neutralisierung des Täufertums wiederholt zu einer innenpolitischen Angelegenheit von höchster Priorität gemacht⁴⁵.

Bereits für die Jahre 1525 und 1526 ist die Existenz von Taufgesinnten auf bernischem Gebiet nachgewiesen⁴⁶, so dass Bern sich schon 1527, also noch bevor es selbst die Reformation durchgeführt hatte, am Abschied mehrerer eidgenössischer Städte beteiligte, mit dem erstmals eine Reihe von Massnahmen gegen die weitere Expansion des Täufertums beschlossen wurden⁴⁷. Die Täufer sollten von ihrem Glauben abstehen; alle Untertanen mussten bei ihrer Treue und Eidespflicht ihren Vorgesetzten die Täufer anzeigen; flüchtige Täufer, die in den Territorien der beteiligten Städte verhaftet werden konnten, wollten sich die Städte gegenseitig ausliefern. Den Tod durch Ertränken gewärtigten jene Täufer, die standhaft bei ihrer Überzeugung verbleiben wollten,

sodann die Täuferlehrer und -prediger und schliesslich Bekehrte, die nach ihrer Haftentlassung sich wieder der verbotenen Kirche angegeschlossen hatten.

Seit 1531 hat der Berner Rat in den Täufermandaten selbständig seine Politik den Täufern gegenüber formuliert, die im wesentlichen nichts anderes als eine Politik der Verfolgung gewesen ist⁴⁸. Diese Ordnungen wurden in gewissen zeitlichen Abständen neu publiziert und revidiert und lassen die Entwicklung der Persekutionsmassnahmen deutlich erkennen⁴⁹.

Bis ins 18. Jahrhundert, als sich langsam Anzeichen einer Duldung durch die Obrigkeit bemerkbar machten, verfolgte die bernische Täuferpolitik das Ziel, die Täufer im bernischen Territorium physisch zu eliminieren. Die einfachste, wenn auch die am wenigsten erfolgreiche Methode, die aus diesem Grund auch nur kurze Zeit praktiziert wurde, bestand in der Bekehrung aus der Schrift⁵⁰.

Der Standhaftigkeit der Täufer in ihrem Glauben begegnete die Obrigkeit mit drakonischen Strafen: so hat sie bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts wiederholt die Todesstrafe, insbesondere bei Lehrern und Predigern⁵¹, angewandt. Später ordnete sie die Verbannung auf die Galeeren und die Landesverweisung an⁵².

Die bernischen Massnahmen gegen das Täufertum wandten sich nicht nur gegen die Angehörigen dieser Gruppe selbst; sie beabsichtigten ebenso sehr die Verhinderung einer weiteren Expansion dieser Glaubensüberzeugung. Bei hohen Geldstrafen wurde den bernischen Untertanen untersagt, irgendwelche Kontakte mit Täufern zu pflegen, sie zu beherbergen oder ihnen gar Unterschlupf zu gewähren⁵³. Niemand sollte ihnen Arbeit geben oder sie in Dienst nehmen⁵⁴. Im Mandat von 1585 erging das Verbot an die Bevölkerung, von Leuten, die als Täufer bekannt waren, Güter zu kaufen oder gegen Zins zu Leibe zu nehmen; wurde ein solcher Fall der Obrigkeit bekannt, so verlor der Käufer oder Lehenmann Gut, Lehen und was er dafür bezahlt hatte an die Obrigkeit⁵⁵.

Die Persekutionsmassnahmen des Rates griffen aber erst in jenem Augenblick, wo es gelang, die Täufer auch tatsächlich zu fassen. Scheinbar eine banale Einsicht, doch zeigten sich gerade in diesem Bereich die Schwächen der bernischen Täuferpolitik. Sie war insgesamt durch einen krassen Vollzugsnotstand gekennzeichnet, durch eine grosse Diskrepanz zwischen dem in den Mandaten aufgestellten Anspruch, das Land ‹täufferfrei› zu machen, und den Erfolgen, die sie dabei erzielte⁵⁶. Ange-

sichts einer schwach ausgebildeten Polizeigewalt musste der Rat seine Massnahmen auf die Kooperation mit seinen Untertanen in den bekannten Täufergebieten abstützen. Dabei liefen die Anordnungen und Befehle über die in den Ämtern und Gemeinden ansässigen Landvögte, Pfarrer und Gemeindevorgesetzten; so waren die Landvögte autorisiert, Täuferjagden zu veranstalten⁵⁷; die Prädikanten waren angehalten, den Kirchgang der Gemeindeangehörigen zu kontrollieren; zu dem Zweck sollten sie jährlich mit den Kirchendienern einen Rundgang durch die Kirchengemeinde vornehmen und dabei alle Haushalte mit Söhnen, Töchtern, Knechten und Mägden namentlich verzeichnen und anhand dieser Rodel den Kirchenbesuch überprüfen⁵⁸.

Welcher Art von Schwierigkeiten die obrigkeitliche Politik bei der Durchsetzung ihrer Ziele begegnen konnte, sprach das Mandat von 1659 deutlich aus:

«Und damit dieses so nohtwendige werck nicht abermahls, wie bißar, an der execution erwinde, oder sonst auß mangel nohtwendigen eifers erlige und zuruck bleibe, sōllend unsere ambtleuth und predicanen zugleich ihnen wol eingescherpfet seyn lassen, in diesem ihrem befelch und schuldigen verrichtung [...] ohne ansehen der persohn fortzusetzen und darinn einiche nachlässigkeit, conniventz und durch die finger-sehen von ihnen gespüren, weniger sich durch verehrungen als verbotne unrechtmäßige mittel oder von einichen genosses wegen darvon abwenden zu lassen, als lieb einem jeden ist, unsere ungnad zu vermeiden»⁵⁹.

Korrumpierbarkeit, Duldung, etwa gar heimliche Sympathie, waren demnach bereits bei den höchsten obrigkeitlichen Vertretern vor Ort ernsthafte Hindernisse bei der Durchsetzung der Ratspolitik. Die Mandate beklagten bei der Identifizierung und Verhaftung von Täufern zudem die Wirkung der dörflichen und verwandtschaftlichen Solidaritäten, die die Täufer vor dem Zugriff der Behörden abschirmten⁶⁰.

Wie sehr eine wirksame Verfolgung bereits daran scheiterte, die Verfolgten überhaupt eruieren und fassen zu können, illustriert ganz besonders der Einsatz des Eides im Rahmen der obrigkeitlichen Verfolgungsmaßnahmen im 16. und 17. Jahrhundert.

Bereits 1534 hatten Schultheiss, Räte und Burger den Schwur zum Instrument ihrer Kirchenpolitik gemacht, als sie sich entschlossen, die neu errichtete Gottesdienstordnung in Stadt und Land beschwören zu lassen⁶¹. 1566 sollte die Bevölkerung erneut auf den richtigen Glauben eingeschworen werden; insbesondere wollte man damit auch ausfindig machen, wer den Eid verweigerte⁶². Der Rat entsandte je ein Mitglied des Kleinen und des Grossen Rates in das Amt Trachselwald sowie in

die Gemeinden Signau, Röthenbach, Diessbach, Steffisburg, Wichtrach, Münsingen, Höchstetten, Biglen, Walkringen und Worb, wohin sog. Landsgemeinden, Versammlungen nach Kirchgemeinden, einberufen worden waren. Zweck der Veranstaltung war es, durch die Forderung des Eides auf die Reformation und die diesbezüglichen Ordnungen und Mandate eine Sonderung, d.h. eine Isolierung der eidverweigernden Täufer, vorzunehmen. Die Abwesenden und die Eidverweigerer sollten in einem Register verzeichnet werden: erstere mussten sich vor dem Amtmann wegen ihres Ausbleibens verantworten, die Eidverweigerer hatten innert drei Monaten das Land zu verlassen⁶³.

Möglicherweise diente die Erneuerung der allgemeinen Huldigung im Jahre 1576 vor Gesandtschaften der Räte wiederum diesem Zweck⁶⁴. Der Eid als Diskriminierungsmittel bernischer Täuferpolitik wurde dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts reaktiviert. Ende des Jahres 1670 erhielten die Vennerkammer und die seit 1659 eingerichtete Kommission für Täuferfragen vom Rat den Auftrag, ein Gutachten zu erstellen, in dem sie unter anderem Vorschläge darüber ausarbeiten sollten,

«was für mittel anzuwenden», damit die Täufer «zur hand gebracht werden mögind [...]], weil under anderen obstaclen in vollstreckung deß [...] täüffer mandats seye [...], daß niemand gefunden werde von den landtleuten, der die wiedertäuffer entdecken, weniger handhafften welle»⁶⁵.

Das Gutachten riet in diesem Punkt zur Durchführung von Huldigungen im Abstand von sechs Jahren in allen Ämtern, wobei im Amt Trachselwald ein Intervall von vier Jahren eingehalten werden sollte. Die Schwurveranstaltungen sollten dabei in der Weise abgewickelt werden,

«daß auff einmahl zu dießerem eydschwur von einer gemeind mehr nicht admittiert werden sollind, alß man wirt würcklich schweren hören und sehen»⁶⁶.

Eidpflichtig waren alle Männer über 15 Jahren. Präsenz und Verhalten der Untertanen sollten in einem Rodel notiert werden.

1686 und 1688 wurden die Amtleute in den notorisch bekannten Verbreitungsgebieten des Täufertums, sowie die beiden Landgerichte Seftigen und Konolfingen und einzelne Twingherren ermahnt, bei den Vereidigungen ihrer jeweiligen Untertanen genau nachzuforschen, ob sich wieder Täufer ins Land eingeschlichen hätten⁶⁷.

Den letzten grossen Anlauf, mittels einer den Ratsbotschaften persönlich geleisteten Huldigung

«dieses unkraut in unseren landen außwurtzlen und unsere gehorsame liebe underthanen von den ungehorsammen und widerspenstigen entdeken und unterscheiden»

zu können, unternahm der Rat 1695⁶⁸. Die in die Ämter entsandten Ratsherren⁶⁹ waren wiederum instruiert, die Versammelten gruppenweise zur Huldigung vorzulassen,

«jedoch allwegen in einem mahl nur eine solche anzahl hervor berüffen und beeidiget werden solle, daß man beobachten könne [...], ob ein jeder würcklich den eid nachgesprochen und geschworen habe»⁷⁰.

Der täuferischen Gesinnung von Frauen, die angesichts ihrer Eidesunfähigkeit nicht zur Huldigung zitiert werden konnten, sollten die Pfarrer dadurch auf die Spur kommen, dass sie über deren Befolgung der kirchlichen Pflichten wachten⁷¹.

Das Täufermandat von 1695, das die gross angelegte Huldigungsaktion ausgelöst hatte, wurde 1707 und 1709 neu aufgelegt; 1709 wurde die Anordnung ausserordentlicher Vereidigungen allerdings gestrichen. Auch dadurch, dass sich der Rat eines der hervorragendsten Merkmale täuferischen Verhaltens zunutze gemacht hatte, war die praktische Durchsetzung seiner antitäuferischen Politik nicht effizienter geworden⁷².

Der langsame Übergang der Obrigkeit von einer Politik der Verfolgung zu einer Politik der Duldung des Täufertums lässt sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts deutlich feststellen. Es waren jedoch nicht so sehr konfessionell-religiöse Ursachen, die diesen Wandel bewirkt haben. Wie sehr die Diskriminierung des Täufertums vom 16. bis zum 18. Jahrhundert bei allen theologischen Differenzen vor allem auch ein sozialpsychologisches Phänomen gewesen war, zeigte sich erneut an der Wende im obrigkeitlich-staatlichen Verhältnis zu den Täufern. Duldung und mit der Zeit auch zunehmend echte Toleranz rührten nicht von der Einigung in kontroversen theologischen Sachfragen her; sie hatten vielmehr damit zu tun, dass Religion und Konfession als die legitimierenden Grundlagen des Staates immer mehr in den Hintergrund traten. Die Individualisierung des Glaubens machte die religiöse Überzeugung zunehmend zu einer Angelegenheit der rein persönlichen Entscheidung, aus der sich der Staat zurückzog. Der Endpunkt dieser Entwicklung bestand schliesslich darin, dass in den Menschenrechtskatalogen der Verfassungen der Staat den Schutz dieser persönlichen Gewissens- und Entscheidungsfreiheit garantierte.

Im Kontext einer säkularisierten Staatsauffassung konnte sich auch eine gründlich gewandelte Wahrnehmung des Täufertums aufbauen

und durchsetzen. Nachdem der religiöse Nonkonformismus des Täuferiums in der Optik des Staates an systembedrohender Sprengkraft verloren hatte, wurden neue Gesichtspunkte für das Täuferbild relevant. Sehr deutlich sind solche Neubewertungen bereits in den Auseinandersetzungen zu vernehmen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Fürstbistum Basel darüber geführt wurden, ob die aus dem Emmental in den Südjura eingewanderten Täufer von dort wieder vertrieben werden sollten⁷³. Nicht mehr theologisch-konfessionelle Polemik, sondern handfeste sozial-wirtschaftliche Gesichtspunkte prägten die Argumentation auf beiden Seiten. Jene, die den Täufern Land verpachtet hatten, rühmten dem Fürstbischof gegenüber die Redlichkeit, den Fleiss, die Effizienz und Sparsamkeit der Täufer, insgesamt die Vorbildlichkeit des täuferischen Lebenswandels und setzten sich dafür ein, dass ihre Pächter im Land bleiben durften. Diejenigen, die sich für die Ausweisung der Täufer beim Landesherrn einsetzten, verzichteten zwar nicht ganz auf die traditionellen Argumente, die die Täufer als Staatsgefährdung bezeichneten, deutlich wurde aber auch in ihren Äusserungen, dass es die gestiegenen Pachtzinsen, die Preissteigerungen und die Holzknappheit waren, die das Verhältnis zu den Täufern belasteten. Wer im Fürstbistum Basel in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts für politische Unruhe sorgte und das Herrschaftssystem bedrohte, waren nicht die Täufer, sondern die unzufriedenen katholischen Untertanen des Landesherrn in der Ajoie⁷⁴.

Was das Täuferium seit dem 18. und 19. Jahrhundert vor der Fortsetzung seiner älteren Leidensgeschichte bewahrt hat, war, so dürfen wir abschliessend feststellen, eine radikale Neuorientierung der Werteordnung im Übergang zur Moderne. Die Relativierung des religiös-konfessionellen Faktors ging mit der gestiegenen Wertschätzung spezifisch bürgerlicher, individualisierter Moralvorstellungen einher. Täuferische Glaubensüberzeugungen wurden nicht mehr als Bedrohung der sozial-politischen Ordnung aufgefasst, sie avancierten im Gegenteil zum Garanten eines sozialpositiven Verhaltens. Die täuferische Eidverweigerung verlor angesichts der Relativierung und der zunehmenden Fragwürdigkeit des Eides im Rechtsleben ihre ehemalige Brisanz. Die Modernität des Täuferiums als sozial-religiöser Bewegung fügte sich nunmehr sehr wohl in eine staatlich-soziale Ordnung ein, die selbst im Begriff war, sich radikal zu modernisieren.

ANMERKUNGEN

- * Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Version eines Vortrages im Rahmen einer Vortragsreihe der Berner Volkshochschule aus Anlass des 450. Jahrestages der Disputation zwischen Berner Prädikanten und Täufern im Jahre 1538, Mai 1988.
- ¹ Als knapper Überblick mit weiterer Lit. vgl. LANDAU Eid 382 f.
- ² Zur theologiegeschichtlichen und exegetischen Einordnung von Mat. 5,33 ff. vgl. DAUTZENBERG Eid, sowie ausführlicher und unter kritischer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte LUZ Matthäus 279 ff.
- ³ LANDAU Eid 383 ff.
- ⁴ Ibid. 383–386. Zum Verhältnis des geistlichen Gerichts zu Eidesdelikten vgl. auch TRUSEN Anfänge 36.
- ⁵ LANDAU Eid 388 f.
- ⁶ Kritische Edition der ‹Brüderlichen Vereinigung›, der Schleitheimer Artikel, durch Heinold Fast, in: QGTS II 26 ff.
- ⁷ Ibid. 33.
- ⁸ Vgl. dazu die Schriftstellen aus dem Alten Testament, die die Berner Prädikanten auf den drei Disputationen gegen die täuferische Auslegung von Mat. 5,33 ff. ins Feld führten (für die einschlägigen Stellen vgl. Anm. 10).
- ⁹ Mat. 5,33–37, zitiert nach LUZ Matthäus 279 f.: «Wiederum habt ihr gehört, dass zu den Alten gesagt wurde: ‹Du sollst keinen Meineid schwören, sondern du sollst dem Herrn deine Eide leisten!› Ich aber sage euch: Schwört überhaupt nicht, auch nicht beim Himmel, denn er ‹ist der Thron Gottes›; auch nicht bei der Erde, denn sie ‹ist der Schemel seiner Füsse›, auch nicht nach Jerusalem hin, denn es ‹ist die Stadt des grossen Königs›; auch nicht bei deinem Haupt sollst du schwören, denn du kannst kein einziges Haar weiss machen oder schwarz. Euer Wort soll sein: ‹Ja, ja›, ‹nein, nein›; was mehr ist als das, ist vom Übel.»
- ¹⁰ Die Protokolle der drei Disputationen in QGTS IV.
- ¹¹ In allen drei Disputationen versuchten die Prädikanten, den täuferischen Standpunkt auch mit semantischen Argumentationen zu widerlegen; so meinten sie, Christus habe mit seinem Eidverbot nicht das Eidschwören, sondern das falsche Schwören abgelehnt, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass ‹Schwören› in der Sprache des 16. Jhs. eine schillernde Bedeutung besass und nicht nur das leichtfertige Schwören, sondern auch das Fluchen bezeichnete; vgl. QGTS IV 18, 201 f., 402 f.
- ¹² QGTS IV 6 ff.
- ¹³ QGTS IV 14 ff.
- ¹⁴ QGTS IV 14–19.
- ¹⁵ QGTS IV 13.
- ¹⁶ Vergleichbar ist nur die Bekehrung des Täuferlehrers Lincki 1535, der noch bei der Zofinger Disputation 1532 auf täuferischer Seite eine herausragende Rolle gespielt hatte; vgl. QGTS IV xvif.
- ¹⁷ Zur Eidverweigerung der Täufer: HILLERBRAND Ethik 60 ff., FAST Eidesverweigerung, HERTZLER Verweigerung.

¹⁸ Siehe Anm. 7.

¹⁹ FAST Eidesverweigerung 138 ff. hat für das oberdeutsch-schweizerische Täufertum vor allem das erste Motiv, die Ablehnung der unbedingt bindenden Wirkung des menschlichen Worts, in den Vordergrund gerückt; das Element der christlichen Wahrhaftigkeit als ausschlaggebende Ursache für die täuferische Eidverweigerung im Anschluss an Mat. 5,33 ff. wurde hingegen von HILLERBRAND Ethik 66 f. betont. Fast anerkannte in seiner kritischen Rezeption von Hillerbrands Ergebnissen durchaus auch diesen Faktor, wollte ihm aber, anders als im Fall des Menno Simons, nicht den Vorrang einräumen (FAST Eidesverweigerung 144 Anm. 10).

²⁰ Vgl. dazu v.a. HILLERBRAND Ethik, *passim*, sowie GOERTZ Täufer, besonders 98 ff.

²¹ HAAS WEG, zum Eid besonders 52, 69 f.

²² HILLERBRAND Ethik 74.

²³ Ibid. 27.

²⁴ Ibid. 29. Die Gehorsamsverweigerung der Täufer gegenüber unzumutbaren obrigkeitlichen Anordnungen in Glaubensangelegenheiten sollte in leidender, passiver Weise erfolgen.

²⁵ Auf die Ambivalenz der täuferischen Obrigkeitssuffassung macht auch HILLERBRAND Ethik 30 aufmerksam.

²⁶ Sowohl in der modernen Theologie als auch in der Rechtswissenschaft erscheint der Eid, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, als problematische Einrichtung, über deren Sinn und Zulässigkeit angesichts der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte und unter den Voraussetzungen einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft kontroverse Meinungen bestehen; vgl. als Einführung die einschlägigen Artikel in jüngeren theologischen und juristischen Fachlexika.

²⁷ In Anlehnung an EBEL Recht, der auch für die weiteren Ausführungen zu beachten ist.

²⁸ Vgl. etwa BETHKE Überhaupt nicht schwören; LUZ Matthäus 289: «Es braucht nicht viel Überzeugungskraft, um darzutun, dass die Deutung der Nonkonformisten [d. h. der Täufer u. a. (A.H.)] dem Text [des Evangeliums (A.H.)] am nächsten kommt.»

²⁹ ERLER/KORNBLUM/DILCHER Eid.

³⁰ BUCHDA Gerichtsverfahren, besonders Sp. 1552 ff.

³¹ EBEL Bürgereid.

³² Zur Huldigung vorläufig HOLENSTEIN Untertaneneid.

³³ Mehrere Formeln bernischer Untertaneneide sind ediert in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen; der Eid erreichte im 17. Jh. seinen grössten Umfang, vgl. etwa den Wortlaut von 1613 bzw. 1653 in RQ V 264 f., bzw. RQ IV/2 1141 ff.

³⁴ StABE Eidbuch IV fol. 180.

³⁵ Zitiert nach FAST Eidesverweigerung 141; zur Bedeutung Bullingers für die frühe antitäuferische Polemik vgl. FAST Bullinger.

³⁶ FAST Eidesverweigerung 140: «Der Eid war in den Augen der Täufer der Versuch, aus relativen Bindungen absolute zu machen.»

³⁷ Ibid. 140 f.

³⁸ Ibid. 145.

³⁹ VAN DÜLMEN Täufertum, sowie die in Anm. 40 genannten Arbeiten.

⁴⁰ GOERTZ Bauern; vgl. als Fallstudie auch BIERBRAUER Reformation.

⁴¹ GOERTZ Täufer 21 f.; erneut GOERTZ Bauern 287 f. Interessant dabei insbesondere der Versuch, Verbindungslien zwischen bürgerlichen Forderungen bzw. Verhaltensweisen von 1525 und Kernpunkten täuferischer Glaubensüberzeugungen zu ziehen, u.a. auch bezüglich der Eidesfrage: die aufständischen Bauern hatten ihren Obrigkeit, mit denen sie im Streit lagen, den Eid verweigert bzw. hatten sich eidwidrig verhalten und sich selber zu Schwurgemeinschaften, zu christlichen Vereinigungen, zusammengeschlossen; durch die Eidverweigerung nach Mat. 5 verharren die Täufer im Loyalitätskonflikt mit der Obrigkeit und ersetzten den Eid als Verpflichtungszeichen und -handlung gegenüber der Herrschaft durch die Taufe als Zeichen der Verbindung zu Gott.

⁴² Laut der Täuferordnung Herzog Ulrichs von Württemberg von 1536 sollte ein Täufer im Verhör zuerst gefragt werden, «ob er in der peurischen ufrur gewesen, hilf, rat und tat zu irem furnemen geton hab, wie und wölcher gestalt dasselbig geschehen» (vgl. QGTWü 57). Die Berner Täuferordnung von 1538 ordnete an, dass die gefassten Täuferlehrer vor ihrer Hinrichtung peinlich befragt werden sollten, «was ir meynung und fürnemmen sye, und wann sy stercker wurden, dann die oberkeyt, was sie understan wurden etc.» (siehe RQ VI/1 421 f., N. 24e).

⁴³ GOERTZ Bauern 287.

⁴⁴ Ähnliche Mechanismen der Perzeption abweichender Strukturen und abweichenden Verhaltens durch die Herrschaft scheinen etwa bei der Behandlung der Gilden durch die karolingischen Herrscher gewirkt zu haben. Gerade der zeitliche Abstand zwischen einem Phänomen des frühen Mittelalters und dem Täufertum des 16. Jhs. vermag das Typische dieses Verhaltensmusters zu verdeutlichen; zum Hintergrund der Gildenverbote vgl. OEXLE Conjuratio besonders 209 f.

⁴⁵ Vgl. allgemein MÜLLER Geschichte, KÄSER Täuferverfolgungen, GUGGISBERG Kirchengeschichte besonders 225 ff., 359 ff., 444 ff.

⁴⁶ GUGGISBERG Kirchengeschichte 229.

⁴⁷ QGTS II 1 ff. Der Abschied präsentierte sich sowohl als inhaltliche Kritik und Zurückweisung der Schleitheimer Artikel als auch als Massnahmenkatalog gegen eine weitere Verbreitung der Lehre. Der täuferische Standpunkt in der Eidesfrage wurde wie folgt kommentiert: «Und wiewol die oberkeit on die pflicht und das band dess ayds nit erhallten werden noch bestand haben mag, so leren unnd halten sy doch on alle sündrung und underschaid, das kain christ kain ayd (auch der oberkait) unnd sust nyemandts thün noch schwören solle, alles zu schmach und verdrückung christenlicher und ordenlicher oberkait, brüderlicher lieb und gemains fridens» (ibid. 4.).

⁴⁸ Zu den Verhaftungen, Visitationen und ersten Hinrichtungen von Täufern in den Jahren 1529 und 1530, vgl. GUGGISBERG Kirchengeschichte 232.

⁴⁹ Das Täufermandat von 1531 in S + T Nr. 3085; die Mandate von 1533, 1538, 1566, 1579, 1585, 1644, 1659, 1693 und 1695 sämtliche in RQ VI/1 Nrn. 24b, 24e, 24f, 24h, 24i, 24k, 24l, 24m.

- ⁵⁰ Letztlich gründete die Erfolglosigkeit dieses Vorgehens darin, dass die Gespräche von Seiten der Obrigkeit nicht auf das Ziel der theologischen Einigung bzw. gegenseitiger Anerkennung, sondern auf das der Bekehrung der Täufer von ihrem Irrtum hin orientiert waren.
- ⁵¹ Die Verfolgung der Täuferlehrer und -prediger wurde von der Obrigkeit als Verfolgung von Rädeführern verstanden; das Aufspüren von Rädeführern machten Obrigkeiten auch im Fall von Aufständen zu einem Hauptziel der Unterdrückungspolitik.
- ⁵² KÄSER Täuferverfolgung.
- ⁵³ 1538: Strafe von 10 Pfund; 1585: Strafe von 100 Pfund (vgl. RQ VI/1 421 f. bzw. 431 ff.).
- ⁵⁴ 1579: vgl. RQ VI/1 429 ff.
- ⁵⁵ RQ VI/1 434. Damit wollte der Rat verhindern, dass Täufer vor ihrer Ausweisung ihre Güter an Dorfgenossen verkauften oder gar in Pacht gaben. Dadurch wären ihm die Güter ausgewiesener Täufer entgangen, und für die Täufer hätte nach wie vor eine materielle Rückbindung an ihre Heimat bestanden.
- ⁵⁶ Vgl. etwa das grosse Täufermandat von 1659 (RQ VI/1 443): «In dem anderen hauptpuncten dann, wie namlichen wider solche irrige leuth zu verfahren seye, ist es zu thun um zwey stuck: erstlich, wie dieselben entdeckt und zur hand gebracht werden mögen; denne, was mit denen, so zur hand gebracht, fürzunemmen und zu handlen seye. 1. Das erste betreffend: Dieweilen dieseren leuthen schwerlich beyzukommen, als welche von den anderen selbs, mit denen sie durch heuraht oder anderer gestalten verwandt sind, sonderlich von denen, bei welchen wenig erkandtnus gottes und eifer zur religion anzutreffen, versteckt und verborgen werden und ihre versamblungen meistentheils bey nächtlicher weil und an verborgenen oder sonst unbekandten aborthen halten».
- ⁵⁷ RQ VI/1 422.
- ⁵⁸ RQ VI/1 431 und 443 f.
- ⁵⁹ RQ VI/1 444.
- ⁶⁰ Der Befehl des Rates von 1671 an die Gemeinden mit täuferischer Bevölkerung, die Täufer selbst der Obrigkeit ausliefern und so lange, wie dies nicht erfolge, auf Gemeindekosten Geiseln in die Stadt Bern stellen zu müssen, ist dafür ein deutliches Zeichen (RQ VI/1 458 ff.). MÜLLER Geschichte 144 und 339 belegt die Durchführung dieser Massnahme. Diese drastische Bestimmung war noch 1683 in Kraft; die Gemeinden hatten sich über die Kosten, die ihnen für die Versorgung der Geiseln entstanden, beklagt, so dass der Rat den Landvögten in Thun, Brandis, Trachselwald und Signau mitteilte, der Kostensatz dürfe einen halben Gulden pro Geisel und Tag nicht übersteigen. Die nunmehr offenbar auf den landvogteilichen Schlössern unter Arrest stehenden Geiseln durften künftig von ihren Angehörigen verpflegt werden. Als Geiseln sollten jedoch nicht Freiwillige ausgewählt werden, «sonderen die den teüfferen am geneigtesten, auch ambtleuth und des gerichts sindt» (RQ VI/1 461 Bem. 12).

⁶¹ RQ VI/1 496 ff. Die Vorschriften zum reformierten Kultus richteten sich gegen Täufer und Altgläubige, indem sie die Pflicht zum Besuch der Predigt in der Pfarrkirche, die Kindertaufe, den dreimaligen Besuch des Abendmahls pro Jahr und die Eheschliessung durch den Pfarrer in der Kirche und vor versammelter Gemeinde befahlen.

⁶² RQ VI/1 424 ff.

⁶³ Ein Schreiben des Rats an die Amtleute unmittelbar nach Durchführung der Versammlungen offenbart die Schwierigkeiten dieses Verfahrens; eine Mehrheit habe zwar den Eid geleistet, es sei jedoch zu befürchten, dass etliche dies nur aus Furcht getan hätten; darum sollten die Pfarrer weiterhin den Kirchgang der Kirchgenossen kontrollieren (RQ VI/1 429).

⁶⁴ StABE RM 391/279; StABE Eidbuch IV fol 180 enthält die Formel jenes Eides, den die Ratsgesandten im Mai 1576 den Gemeinden zum Schwur vorlegten.

⁶⁵ RQ VI/1 455.

⁶⁶ RQ VI/1 456 f.

⁶⁷ RQ VI/1 461 Bem. 13. Der Befehl wurde 1693 wiederholt (RQ VI/1 463 f. Bem. 17).

⁶⁸ RQ VI/1 467.

⁶⁹ Eine Zusammenstellung der besuchten Kirchspiele RQ VI/1 470 Bem. 1.

⁷⁰ Ibid. Diese Anordnung belegt indirekt das Nachleben magischer Vorstellungen vom Eid; der Eid entfaltete demzufolge seine Wirkung nur unter Beachtung des richtigen Vollzugs der Schwurgebärde und beim deutlichen, affirmativen Nachsprechen der Formel; vgl. dazu von KÜNSSBERG Schwurgebärde.

⁷¹ RQ VI/1 469 f.

⁷² Im Mandat von 1718 ging der Rat dazu über, für die Anzeige von Täufern Belohnungen in Geld auszuschreiben: für Männer 30 Kronen, für Frauen 15 Kronen (RQ VI/1 488).

⁷³ MÜLLER Geschichte 233 ff.

⁷⁴ SUTER Troublen.